

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1921****(zu Drs. 21/1878)****4. August 2026****Mitteilung des Senats****Welchen Charakter hat die Tätigkeit als Vorsitzender der DFB-Kommission für Gesellschaftliche Verantwortung?****Kleine Anfrage****der Fraktion der CDU vom 29.06.2026****und Mitteilung des Senats vom 04.08.2026****Vorbemerkungen der Fragestellerin:**

Nachdem die Tätigkeit von Bürgermeister und Senator Björn Fecker als UEFA Match Delegate bekannt wurde, haben Recherchen von außen und innen ergeben, dass dieser auch bis Ende 2025 Vorsitzender der DFB-Kommission für Gesellschaftliche Verantwortung war. Hierfür habe Björn Fecker gegenüber dem DFB auf eine Vergütung verzichtet. Gleichwohl habe die Senatskanzlei bei dieser Tätigkeit zu einer Gestattung bzw. Genehmigung durch den Senat geraten. Dazu kam es wegen eines angeblichen Büroversehens nicht. Hieraus ergeben sich weitere Fragen zum Charakter der beiden erwähnten Tätigkeiten vor dem Hintergrund des Art. 113 Abs. 1 der Bremischen Landesverfassung.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Zu welchen Zeitpunkten hat Herr Senator Fecker für seine Tätigkeit für den DFB abseits der abgelehnten Vergütung jeweils welche Aufwandsentschädigungen oder sonstigen geldwerten Vorteile erhalten? (Bitte einzeln je Einsatz auflisten)

- a. Inwieweit wurden die hierfür geltenden Anzeigepflichten eingehalten?**
- b. Inwiefern wurde der Sachverhalt dem Senat mitgeteilt und ihm zur Genehmigung vorgelegt?**

Es wurden keine Aufwandsentschädigungen gezahlt bzw. auf die entsprechende Vergütung verzichtet. Die Funktion wurde rein ehrenamtlich ausgeübt.

2. Inwiefern hält der Senat die Tätigkeit als Vorsitzender einer DFB-Kommission nach Art. 113 Abs. 1 der Landesverfassung grundsätzlich für genehmigungspflichtig?

- a. Falls der Senat in der Tätigkeit keine „andere Berufstätigkeit“ im Sinne der Landesverfassung sieht: Welchen Charakter hat die Tätigkeit nach Ansicht des Senats?**

Der Senat hält die Tätigkeit als Vorsitzender einer DFB-Kommission nicht für formal genehmigungspflichtig nach Art. 113 Abs. 1 der Landesverfassung, da es nach deren Art und

Umfang nicht um eine regelmäßige, zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeübte berufliche Tätigkeit handelt. Geprüft wurde, ob es sich bei der Tätigkeit um ein Mandat im Sinne des Art. 113 Abs. 2 der Landesverfassung handelt. Dies wurde verneint, da es sich bei dem Vorsitz einer DFB-Kommission nicht um eine Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsrats Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt, sondern um eine anderweitige Nebentätigkeit.

3. Wann informierte Bürgermeister und Finanzsenator Björn Fecker wen im Senat bzw. der Senatskanzlei über seine Tätigkeit als Vorsitzender der DFB-Kommission für Gesellschaftliche Verantwortung?

Die Personalstelle der Senatskanzlei wurde am 13.07.2023 seitens der Querschnittsabteilungsleitung des Finanzressorts über die Tätigkeit von Bürgermeister und Finanzsenator Fecker als Vorsitzender der DFB-Kommission für Gesellschaftliche Verantwortung informiert.

a. Wer konkret empfahl Bürgermeister und Finanzsenator Björn Fecker die Tätigkeit durch den Senat genehmigen zu lassen?

Die Referatsleitung der Personalstelle der Senatskanzlei empfahl Bürgermeister und Finanzsenator Fecker über dessen Querschnittsabteilungsleitung, die Tätigkeit durch den Senat genehmigen zu lassen, und bot dieser an, eine entsprechende Senatsbefassung vorzubereiten.

b. Welche Argumente wurden für die Genehmigung vorgebracht und wurde alternativ die Niederlegung der Tätigkeit empfohlen?

Es wurde vorgeschlagen, aus Integritäts- und Transparenzgründen eine Genehmigung des Gesamtsenats (mit anschließender Anzeige an die Präsidentin der Bremischen Bürgerschaft) einzuholen, auch wenn die beschriebene Tätigkeit nicht vom Wortlaut des Art. 113 Abs. 2 BremLV („Vorstand, Verwaltungsrat oder Aufsichtsrat industrieller oder ähnlicher den Gelderwerb bezweckender Unternehmungen“) umfasst wird. Die Niederlegung der Tätigkeit wurde nicht alternativ empfohlen.

c. Aus welchen Gründen ging man später nicht mehr die Frage nach, ob die Tätigkeit genehmigt oder aufgegeben wurde und worin konkret bestand das Büroversehen?

Der Senatskanzlei wurde mitgeteilt, dass nach entsprechender Erörterung der Bürgermeister entschieden habe, auf den Vorsitz in der Kommission zu verzichten, und dass es mithin keiner Senatsbefassung bezüglich einer Genehmigung bedarf. Für die Senatskanzlei war diese Angelegenheit damit erledigt. Nachforschungen, ob die Tätigkeit tatsächlich aufgegeben wurde, haben nicht stattgefunden und sind auch nicht üblich. Auf Basis der Einschätzung der Senatskanzlei hatte Senator Fecker sich zunächst entschieden, den Vorsitz niederzulegen. Nach Gesprächen und auf Wunsch des DFB hat sich Senator Fecker allerdings dann entschieden, den Vorsitz fortan rein ehrenamtlich fortzuführen, um die angestoßenen Projekte weiter voranzubringen und die gesellschaftspolitischen Themen zu unterstützen. Ein Ende der Tätigkeit war allerdings in jedem Fall für den ordentlichen DFB-Bundestag im Herbst 2025 vorgesehen, so dass eine geordnete Nachfolge erfolgen konnte. Über

diese Entscheidung wurde die Senatskanzlei im Nachgang nicht mehr durch Senator Fecker informiert, da in erster Linie die hohen Vergütungszahlungen des DFB der Auslöser für die erste Anfrage waren und nicht das Ehrenamt an sich. Herr Senator Fecker hat öffentlich eingeräumt, dass - obwohl formal nicht notwendig - es aus Transparenz- und Integritätsgründen trotzdem angezeigt gewesen wäre, diese Tätigkeit durch den Senat genehmigen zu lassen und somit die Senatskanzlei erneut zu befassen.

4. Wie unterscheiden sich nach Ansicht des Senats die Tätigkeiten als DFB-Kommissionsvorsitzender und UEFA Match Delegate vor dem Hintergrund des Art. 113 Abs. 1 Landesverfassung?

Beide Tätigkeiten fallen nicht unter die Regelung des Art. 113 Abs. 1 der Landesverfassung.

5. Wie stellt der Senat sicher, dass durch die Tätigkeiten von Herrn Senator Fecker für den DFB keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Entscheidungen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen oder in seiner Rolle als bremischer Vertreter im Bundesrat oder der Zusammenarbeit mit dem DFB oder Mitgliedsorganisationen entstehen?

Die Funktionen der Kommissionen im DFB sind rein beratende. Es handelt sich dabei nicht um eine leitende Funktion. In dieser ehrenamtlichen Funktion ist für den Senat ein Interessenskonflikt nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine